

Regelung zum Hausrecht in der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)

Vom 21.07.2022

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Hausrecht und Delegationsregelung	3
2. Allgemeines zum Hausverbot und Gefahrensituationen	3
3. Ermessenskriterien und Dauer	4
3.1. Androhung eines Hausverbotes	4
3.2. Sechsmonatiges Hausverbot als Regelfall	4
3.3. Differenzierungen	5
3.3.1 Einmonatiges Hausverbot:	5
3.3.2 Dreimonatiges Hausverbot:	5
3.3.3 Zwölfmonatiges Hausverbot	5
4. Ablaufverfahren zur Erteilung eines Hausverbotes	5
4.1. Dokumentation und Weiterleitung	5
4.2. Erteilung und Kommunikation des Hausverbotes	6
4.3. Rechtliche Hinweise	6
5. Inkrafttreten	6

Einleitung

Diese Regelung dient dazu, die Verantwortung zur Umsetzung des Hausrechts auf den Geländen und in den Gebäuden bzw. Räumlichkeiten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) sowie ein verbindliches Ablaufverfahren zu Hausverboten und der Androhung eines Hausverbotes in der BAM festzulegen.

1. Hausrecht und Delegationsregelung

Die Grundregeln für ein respektvolles Miteinander sind in der Hausordnung der BAM festgehalten. Bei Verstößen gegen die Hausordnung und sonstigen Störungen des Dienstbetriebes kann das Hausrecht ausgeübt werden. Dieses obliegt dem*der Präsident*in oder bei Verhinderung dem*der Vertreter*in gemäß Geschäftsordnung der BAM.

Damit das Hausrecht auch bei dringendem Handlungsbedarf umgesetzt werden kann, wird es hierfür auf alle Führungskräfte und fachbezogenen Mitarbeiter*innen des Inneren Dienstes übertragen. Können auch Führungskräfte oder der Innere Dienst nicht eingeschaltet werden, ist jede*r Beschäftigte berechtigt, das Hausrecht unmittelbar auszuüben. Diese Delegation des Hausrechts durch den*die Präsident*in beinhaltet das Recht, störende Personen aufzufordern, das Dienstgebäude, Diensträume oder das Gelände der BAM zu verlassen und ein eintägiges Hausverbot auszusprechen. Kommt die störende Person der Aufforderung nicht nach, kann der Wachdienstleister und / oder die Polizei hinzugezogen werden. Jede Anwendung des Hausrechts ist dem*der Präsident*in unverzüglich anzuzeigen.

Gibt das Verhalten der verwiesenen Person Grund zur Annahme, dass sie den Dienstbetrieb bei ungehindertem Zugang zu den Diensträumen, -gebäuden oder -geländen weiterhin stören wird, kann ein längeres Hausverbot in Erwägung gezogen werden (siehe dazu unten Ziffern 3 und 4).

2. Allgemeines zum Hausverbot und Gefahrensituationen

Auf ein Hausverbot kann erst zurückgegriffen werden, wenn der Dienstablauf nachhaltig gestört wird. Insbesondere ist das der Fall bei:

- Bedrohung,
- aggressivem Verhalten,
- Hausfriedensbruch,
- Beleidigung,
- Sachbeschädigung,
- Körperverletzung,
- Nötigung,
- Missachtung bzw. Nicht-Folgeleistung von Weisungen in Gefahrensituationen.

Es ist daneben stets zu prüfen, ob ein Hausverbot und ggf. eine Strafanzeige als letztes Mittel angemessen und geboten sind, oder die Androhung eines Hausverbotes ausreichend ist, um das Fehl-

verhalten zu verdeutlichen. Es muss feststellbar sein, dass das Hausverbot die geeignete Maßnahme ist, um die verursachte Störung zu beenden und den ordnungsgemäßen Ablauf des Dienstbetriebes für die Zukunft sicherzustellen.

Werden Personen im Gespräch im o. g. Sinne auffällig, soll darauf möglichst besonnen, ruhig und sachlich reagiert werden. Die Gesprächsführung sollte eine konstruktive Vertrauensbasis erreichen und der Problemlage des Gegenübers durch Offenheit, Toleranz und Geduld begegnen. Sollte dies nicht möglich sein, sollte die zuständige BAM-Führungskraft bzw. eine Kollegin oder ein Kollege zu dem Gespräch hinzugezogen werden.

3. Ermessenskriterien und Dauer

Hausverbote, die die Dauer von einem Tag überschreiten, sind nicht von der Delegation umfasst und sind daher vom*von der Präsident*in persönlich auszusprechen, sofern er/sie nicht im Einzelfall delegiert.

Bei der Entscheidung, ob und für wie lange ein Hausverbot erteilt werden soll, sind die näheren Umstände, unter denen die Störung oder eine Straftat begangen wurde, zu berücksichtigen (z. B. Affekthandlung, persönliche Situation, Ausmaß der Gefahr, Intensität und Schwere des Fehlverhaltens, Wiederholungsgefahr etc.). Bei der Erteilung des Hausverbotes ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Das Hausverbot darf daher nicht außer Verhältnis zu seinem Anlass bzw. Zweck stehen. Ein Hausverbot ist grundsätzlich befristet zu erteilen.

3.1. Androhung eines Hausverbotes

Es kann angebracht sein, gegenüber Personen ein Hausverbot anzudrohen. Dies betrifft Vorfälle, die zwar erheblich sind, aber noch nicht unbedingt ein Hausverbot rechtfertigen bzw. wenn abzusehen ist, dass eine Androhung als solches ausreichend sein wird, das Fehlverhalten zu verdeutlichen und eine Wiederholungsgefahr nicht zu erwarten ist. Folgende Kriterien sprechen für die Androhung eines Hausverbotes:

- situationsbedingtes, ungebührliches verbales Verhalten ohne Bedrohungs- oder Gefährdungspotential,
- Äußerung im Affekt als direkte Reaktion auf Entscheidung der Behörde, gemessen an persönlicher Situation der/des Betroffenen („regt sich auf“),
- erstmalig auffälliges verbales Verhalten.

3.2. Sechsmonatiges Hausverbot als Regelfall

Wird ein Hausverbot erteilt, beträgt die Dauer in der Regel sechs Monate. Dies gilt insbesondere für Fälle mit:

- grober Beleidigung und/oder verbaler oder körperlicher Bedrohung mit Gefährdungspotential und/oder Sachbeschädigung,
- wiederholtem auffälligem und gefährdendem Verhalten,
- und Wiederholungsgefahr.

3.3. Differenzierungen

Sofern eine differenzierte Beurteilung in Erwägung gezogen wird, kann die Dauer des Hausverbotes auch individuell bestimmt werden.

Folgende Ermessenskriterien können hierfür als Entscheidungsgrundlage dienen.

3.3.1 Einmonatiges Hausverbot:

- für Betroffene nicht hinnehmbare verbale Beleidigung und/oder Bedrohung ohne Gefährdungspotential,
- wiederholtes situationsbedingtes verbales Verhalten ohne Bedrohungs- oder Gefährdungspotential,
- Wiederholungsgefahr.

3.3.2 Dreimonatiges Hausverbot:

- für Betroffene nicht hinnehmbare verbale Beleidigung und/oder Bedrohung mit (geringem bis mittlerem) Gefährdungspotential,
- wiederholtes beleidigendes und/oder bedrohendes verbales Verhalten,
- Wiederholungsgefahr.

3.3.3 Zwölfmonatiges Hausverbot

- grobe Beleidigung und/oder körperliche Bedrohung und/oder tätlicher Angriff ggf. mit Sach- und/oder Personenschaden,
- Einsatz von Waffen/Werkzeugen,
- wiederholtes grob beleidigendes und/oder bedrohendes körperliches/verbales Verhalten und/oder tätlicher Angriff ggf. mit Sach- und/oder Personenschaden
- Wiederholungsgefahr.

4. Ablaufverfahren zur Erteilung eines Hausverbotes

4.1. Dokumentation und Weiterleitung

Vorkommnisse, die für ein Hausverbot beachtlich sein könnten, sind möglichst belegbar und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Deshalb sollte über entsprechende Vorkommnisse unverzüglich ein schriftlicher Vermerk mit ausführlicher Sachverhaltsdarstellung und ggf. Benennung von Zeug*innen gefertigt werden, der der Führungskraft zugeleitet wird. Muss kurzfristig ein Hausverbot ausgesprochen werden, erfolgt die Dokumentation im Nachgang.

Die Sachverhaltsdarstellung sollte folgende Informationen enthalten:

- Datum, Uhrzeit
- Örtlichkeit (Haus/Raum/ggf. Gelände vor Haus)
- Schilderung des Vorfalls (auch wörtliche Wiedergaben wie z. B. Beschimpfungen oder Bedrohungen)
- Benennung von Zeug*innen

- persönliche Situation des*der Täter*in
- Umfang des angerichteten Schadens bzw. Schwere einer evtl. Verletzung
- Intensität und Schwere der Straftat (soweit beschreibbar)
- Wiederholungsgefahr

Sofort nach Zuleitung der Situationsbeschreibung schlägt die Führungskraft eine angemessene Reaktion auf das Verhalten der Person vor (Androhung oder Erteilung eines Hausverbotes).

Nach Mitzeichnung durch die zuständige Abteilungsleitung ist der Vorgang an die Abteilungsleitung Zentrale Dienstleistungen weiterzuleiten; Referat Z.11 ist in jedem Fall zu beteiligen. Die Entscheidung, ob ein über einen Tag hinausgehendes Hausverbot oder Strafantrag bzw. Strafanzeige gestellt wird, obliegt dem*der Präsident*in.

4.2. Erteilung und Kommunikation des Hausverbotes

Ein über einen Tag hinausgehendes Hausverbot wird durch den*die Präsident*in erteilt und in geeigneter Weise im rechtlich zulässigen Rahmen intern bekannt gemacht, dem Inneren Dienst zugeleitet zur Umsetzung des Verbots über den Wachdienstleister auf den bewachten Geländen.

Das Hausverbot kann für einen Standort oder ausgeweitet auf sämtlichen Geländen der BAM ausgesprochen werden.

4.3 Rechtliche Hinweise

Es ist möglich, das Hausverbot vorab mündlich auszusprechen und es muss in Textform, versehen mit entsprechender Begründung, dokumentiert werden.

Für das weitere Verfahren, rechtliche Fragen und Rechtsbehelfe gegen ein Hausverbot ist in jedem Fall des Referat Z.11 hinzuzuziehen.

Für das TTS gilt die Spezielle Nutzungsordnung TTS in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

5. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt ab sofort in Kraft.